

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in der Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|  |                   |
|--|-------------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf         | 14.065.153,00 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf    | 14.405.138,00 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf    | 0 EUR             |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 EUR             |
  
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

|   |                   |
|---|-------------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 12.604.900,00 EUR |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 12.426.000,00 EUR |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit          | 2.757.100,00 EUR  |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit          | 5.395.900,00 EUR  |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 2.300.000,00 EUR  |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit         | 395.600,00 EUR    |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

|   |                   |
|---|-------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 17.662.000,00 EUR |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 18.217.500,00 EUR |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.300.000,00 EUR festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 EUR festgesetzt.

### § 5

Die **Steuerhebesätze** werden für das Haushaltsjahr 2018 sind durch eine besondere Hebesatzsetzung wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

|   |           |
|---|-----------|
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 338 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 357 v. H. |
  
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 12.12.2017

Brockmann, Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Vechta am 19. Februar 2018 unter dem Aktenzeichen 10-151410-07-2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt vom 26. Februar 2018 bis einschließlich 06. März 2018 im Rathaus, Küsterstraße 4, Zimmer 16, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 23. Februar 2018

Brockmann

(Bürgermeister)

Die vorstehende Satzung wird am 23.02.2018 auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter [www.neuenkirchen-voerden.de](http://www.neuenkirchen-voerden.de) bereitgestellt.